

Richtlinien zur Vergabe der kurzfristigen und der Bürgschafts-Darlehen aus den Mitteln des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim

A. Grundsätze

1. Diese Richtlinien sind Vertragsbestandteil des zwischen dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim und dem/der Darlehensnehmer/in abgeschlossenen Darlehensvertrags. Sie werden dem/der Darlehensnehmer/in ausgehändigt.
2. Kurzfristige Darlehen und Bürgschafts-Darlehen aus den Mitteln des Studierendenwerks Tübingen- Hohenheim können ausschließlich an bedürftige Studierende folgender Hochschulen vergeben werden:
 - Eberhard Karls Universität Tübingen
 - Universität Hohenheim
 - Hochschule Reutlingen
 - Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
 - Hochschule Albstadt-Sigmaringen
 - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
 - Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
 - weitere Einrichtungen, die dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zum Zweck der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden beigetreten sind

Die an diesen Hochschulen eingeschriebenen Studierenden sind zur Antragstellung berechtigt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach diesen Richtlinien besteht jedoch nicht.

3. Bedürftig im Sinne dieses Vertrages ist, wer unverschuldet in eine vorübergehende wirtschaftliche Notsituation geraten ist und seinen Lebensunterhalt während des Studiums nicht mehr finanzieren kann.

Das Darlehen ist grundsätzlich nicht als Anschaffungsdarlehen gedacht. Nur in Härtefällen können Darlehen auch für notwendige Studienmittel (z. B. für den Kauf von Literatur, Hardware oder für Exkursionskosten) gewährt werden.

4. Ein Darlehen kann nur dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsstand einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der um vier – bei Bachelor- und Masterstudiengängen um jeweils zwei – Semester erhöhten Regelstudienzeit erwarten lässt.

5. Darlehen werden in der Regel für den Lebensunterhalt während des Studiums gewährt; eine Bewilligung ist auch möglich für maximal zwei Semester, in denen das Studium unterbrochen wird (z. B. wegen Krankheit oder Schwangerschaft).
6. Die Darlehensgewährung steht im Ermessen des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim auf Grund dieser Richtlinie.
7. Studierende können grundsätzlich nicht mehr als zwei Darlehen je Ausbildungsabschnitt beim Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim in Anspruch nehmen. Nach Erhalt des ersten Darlehens ist eine weitere Darlehensgewährung nur möglich, wenn neben den eigentlichen Darlehensvoraussetzungen folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Es bestehen keine noch offenen Darlehensverbindlichkeiten mehr und
 - die Rückzahlung der übrigen Darlehen erfolgte vereinbarungsgemäß und fristgerecht.
8. Ein Darlehen wird nicht gewährt, wenn der/die Darlehensnehmer/in Schulden beim Darlehensgeber hat (z. B. Mietschulden).
9. Das Darlehen wird bei fristgerechter Rückzahlung zinslos gewährt.
10. Eine Verwaltungsgebühr wird für Darlehen bis zu einem Betrag von 400,00 € nicht erhoben.

Für Darlehen ab einem Betrag von 401,00 € fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4 % für den 400,00 € übersteigenden Betrag an.
11. Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim jeden Wohnortwechsel unaufgefordert mitzuteilen.
12. Ausländische Studierende sind verpflichtet, dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim einen Nachweis über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen. Dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung die Dauer der Rückzahlung übersteigen.

B. Bürgschaft

1. Zur Sicherung des Darlehens ist der/die Darlehensnehmer/in zur Stellung eines Bürgen verpflichtet. Der Bürge muss sich bereit erklären, die aus dem Darlehensvertrag eingegangenen Verpflichtungen durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft vollumfänglich auf erste Anforderung zu übernehmen.

Für die Bewilligung eines Darlehens bis zum Betrag von 400,00 € entfällt die Sicherheitsleistung.

2. Die Bürgschaft ist in einer formgebundenen Erklärung abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt oder vom Justiziar des Studierendenwerks bestätigt sein muss.
3. Bürgen werden nur anerkannt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei ausländischen Staatsangehörigen ist der Nachweis einer Aufenthaltsberechtigung, die die Dauer der Rückzahlung übersteigt, erforderlich. Der Nachweis eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland ist durch eine Meldebescheinigung zu belegen.

4. Der Bürge muss als natürliche Person selbst über ein regelmäßiges Einkommen mindestens in Höhe des zum Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzten Elternfreibetrages des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (derzeit 1.145,00 €) netto verfügen.

Das Einkommen ist durch geeignete Nachweise (z. B. Gehaltsmitteilung) zu belegen. Der Bürge darf nicht älter als 65 Jahre, selbst Studierender, Ehegatte des/der Darlehensnehmers/in oder Schuldner der Darlehenskasse sein.

5. Der Bürge ist verpflichtet, in der Bürgschaftserklärung seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen.

c. Zweckgebundenheit

Das Darlehen ist ausschließlich für eigene, persönlich notwendige Ausgaben bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen.

Der/Die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, das Darlehen ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden.

Das Darlehen darf nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten, zur Unterstützung Dritter oder zur Begleichung anderer Ausgaben, die nicht mit dem Studium zusammenhängen, verwendet werden.

Studierende mit Kind dürfen das Darlehen auch für die kinderbedingten Mehraufwendungen verwenden, sofern andere zum Unterhalt verpflichtete Personen hierfür nicht herangezogen werden können.

d. Höhe des Darlehens

Die einem Studierenden gewährten Darlehen dürfen einen Gesamtbetrag von insgesamt 1.200,00 € nicht übersteigen.

e. Antragstellung

Das Darlehen ist schriftlich beim Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zu beantragen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus den Mitteln des Studierendenwerks mit Angaben zur finanziellen Notsituation (Anlage)
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- aktueller Kontoauszug
- Personalausweis oder Reisepass
- Aufenthaltsbescheinigung (nur für ausländische Studierende)
- Bankkarte (EC-Karte) oder sonstiger Nachweis der Bankverbindung
- Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschriftmandat

F. Entscheidung über die Anträge und Auszahlung

1. Der/Die Darlehensnehmer/in erhält über die Entscheidung mündlich oder schriftlich Bescheid.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

2. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt unbar auf das Konto des/der Darlehensnehmers/in.

G. Rückzahlung und Laufzeit

1. Zur Sicherung der Ansprüche wird ein Darlehensvertrag geschlossen, der Regelungen über die Zahlungsmodalitäten enthält. Diese Vergaberichtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.
2. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch Banklastschrift. Der/Die Darlehensnehmer/in erteilt zum Einzug der Forderung bei Abschluss des Darlehensvertrages ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Forderung.

Der/Die Darlehensnehmer/in trägt die Kosten für nicht eingelöste Lastschriften.

3. Das Darlehen bis zu einem Betrag von 400,00 € ist innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auszahlung in monatlichen Raten von mind. 50,00 € zu tilgen.

Das Darlehen ab einem Betrag von 401,00 € ist innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auszahlung in monatlichen Raten von mind. 100,00 € mittels Bankeinzug zu tilgen.

4. Sondertilgungen können jederzeit geleistet werden.
5. Mit der Rückzahlung des Darlehens muss spätestens vier Monate nach der Auszahlung begonnen werden.
6. Das Darlehen wird grundsätzlich zinslos gewährt.

7. Der/Die Darlehensnehmer/in ist zum vorzeitigen Beginn der Rückzahlung verpflichtet, wenn der Studienort gewechselt wird, er/sie vom Studium an einer Hochschule ausgeschlossen wird oder das Studium von ihm/ihr selbst abgeschlossen, unterbrochen oder abgebrochen wird.

In diesen Fällen wird der ausstehende Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins (§ 288 BGB) verzinst. Die Verzugszinsen sind sofort fällig.

8. Der gesamte Darlehensbetrag ist sofort zur Rückzahlung fällig, wobei es einer besonderen Kündigung nicht bedarf, wenn
- ausländische Studierende in ihr Herkunftsland zurückkehren oder ins Ausland verziehen
 - der/die Darlehensnehmer/in mit mehr als einer Monatsrate in Verzug ist
 - der/die Darlehensnehmer/in bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Im Fall der vorgezogenen sofortigen Rückzahlung wird der ausstehende Betrag mit dem gesetzlichen Verzugszins (§ 288 BGB) verzinst. Die Verzugszinsen sind sofort fällig.

9. Mahn- und Beitreibungskosten für Zinsen und die Rückzahlung trägt der/die Darlehensnehmer/in.

Die Mahngebühr beträgt ab der ersten Mahnung für jede Mahnung 6,00 €.

Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt und eingesehen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____
(f. d. Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim)